

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2016

Nr. 2016/1964

Agglomerationsprogramm AareLand 3. Generation

1. Ausgangslage

1.1 Agglomerationspolitik des Bundes

Die Agglomerationsprogramme wurden 2001 vom Bund als neues Instrument für die Unterstützung der Agglomerationen als Wirtschaftsmotoren der Schweiz lanciert. Der Bund unterstützt die Agglomerationen insbesondere im Hinblick auf die Lösung ihrer Verkehrsprobleme. Die Agglomerationsprogramme zeigen auf, wie der Einsatz der verschiedenen Verkehrsmittel optimiert und auf die Ziele und Massnahmen der Raumplanung, insbesondere auf die Siedlungsentwicklung, abgestimmt ist. Am 28. November 2004 wurden die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) an der Volksabstimmung angenommen. Damit legte der Bund die Basis für die Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs. Seit 2008 fliessen für den Agglomerationsverkehr über einen Zeitraum von 20 Jahren 6 Mrd. Franken aus dem Infrastrukturfonds.

Um die zukünftige Mitfinanzierung der Projekte aus den Agglomerationsprogrammen sowie die Fertigstellung und Engpassbeseitigung des Nationalstrassennetz zu garantieren, will der Bundesrat einen unbefristeten „Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds“ (NAF) schaffen. Im Februar 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zum NAF verabschiedet. Im September 2015 hat der Ständerat die NAF-Vorlage an die vorbereitende Kommission zurückgewiesen. Am 15. März 2016 hat der Ständerat die Vorlage erneut behandelt. Er hat sich u.a. für eine Erhöhung der Mineralölsteuer um 4 Rappen zu Gunsten des Fonds entschieden. Als nächster Schritt wird die NAF-Vorlage nun in der vorberatenden Kommission des Nationalrates behandelt. Der Bund geht in seinen Planungen von der Inkraftsetzung des NAF per 1. Januar 2018 aus.

1.2 Agglomerationspolitik des Kantons Solothurn

Der Kanton Solothurn hat seine Agglomerationsstrategie im Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2003/2381 vom 16. Dezember 2003 definiert. Das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Raumplanung, hat den Auftrag erhalten, die Agglomerationspolitik zu konkretisieren und im kantonalen Richtplan zu verankern. Die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung 1. Generation waren ein erster Schritt in diese Richtung.

Im Jahr 2007 hat der Kanton Solothurn die Agglomerationsprogramme Solothurn, AareLand (zusammen mit dem Kanton Aargau) und Basel (unter Federführung des Kantons Basel-Stadt) der 1. Generation beim Bund zur Prüfung eingereicht (RRB Nr. 2007/2115 vom 11. Dezember 2007 und RRB Nr. 2007/2201 vom 18. Dezember 2007). Der Bund beteiligt sich mit 40% (von möglichen 30-50%) an den Kosten bestimmter Projekte.

Im Jahr 2012 hat der Kanton Solothurn die Agglomerationsprogramme Solothurn, AareLand und Basel der 2. Generation beim Bund zur Prüfung eingereicht (RRB Nr. 2012/1231 vom 18. Juni 2012, RRB Nr. 2012/1018 vom 22. Mai 2012 und RRB Nr. 2012/1019 vom 22. Mai 2012). Der Bund beteiligt sich mit 35-40% an den Kosten bestimmter Projekte.

Mitfinanziert werden Investitionen in Verkehrsinfrastrukturen. Die Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen 1. Generation und 2. Generation werden zurzeit umgesetzt.

Mit den Agglomerationsprogrammen der 1. und 2. Generation sind nicht alle Schwachstellen in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr behoben worden. Um die Lücken der 1. Generation und 2. Generation zu schliessen, erarbeitet der Kanton Solothurn seit Ende Jahr 2014 die Agglomerationsprogramme 3. Generation Solothurn, AareLand (wiederum zusammen mit dem Kanton Aargau) und Basel (unter Federführung der neu geschaffenen Geschäftsstelle Agglo Basel).

1.3 Anforderungen des Bundes an die Agglomerationsprogramme

Die Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Agglomerationsprogrammes Solothurn stützt sich auf die Weisung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 3. Generation vom 16. Februar 2015.

Damit das Agglomerationsprogramm vom Bund beurteilt werden kann, müssen folgende sechs Grundanforderungen erfüllt sein:

- Partizipation gewährleistet;
- Bestimmung einer Trägerschaft;
- Analyse von Ist-Zustand und Entwicklungstrends sowie Identifikation von Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken und Handlungsbedarf;
- Entwicklung von Massnahmen in allen Bereichen, in Kohärenz zum Zukunftsbild, Teilstrategien und Priorisierung derer (erkennbarer roter Faden);
- Beschreibung und Begründung der prioritären Massnahmen;
- Controlling gesichert.

Der Detaillierungsgrad ist jeweils der Grösse der jeweiligen Agglomeration anzupassen. Die Wirkung der Agglomerationsprogramme wird vom Bund geprüft und mit den anderen Programmen verglichen. Die Kantone können sich auf eine qualitative Beurteilung der Wirksamkeit beschränken.

Die wichtigsten neuen/veränderten Anforderungen im Vergleich zur 2. Generation sind:

- das Umsetzungsreporting: Das Agglomerationsprogramm der 3. Generation soll auf einem Umsetzungsreporting der Agglomerationsprogramme 1. Generation und 2. Generation aufbauen und die Erfahrungen aus dem bisherigen Umsetzungsprozess inhaltlich und organisatorisch berücksichtigen. Der zu beschreibende Teil bildet neu integrierender Bestandteil des Agglomerationsprogramms;

- die Formulierung von Zielsetzungen in Bezug auf die vier Indikatoren zum Monitoring und Controlling (Modal Split, Unfälle, Einwohner und Beschäftigte nach Güteklasse des öffentlichen Verkehrs [ÖV]);
- die flächendeckende Erfassung der Unfallschwerpunkte;
- die Herleitung von Massnahmen im Bereich Landschaft wird empfohlen.

1.4 Das Agglomerationsprogramm AareLand 3. Generation

1.4.1 Ziel

Das AareLand mit seinen Teilregionen Aarau, Olten und Zofingen profiliert sich im Spannungsfeld der Metropolitanräume Zürich und Basel, der Hauptstadtregion Schweiz und des Handlungsraums Luzern als funktionsfähiger und eigenständiger Raum. Das langfristig ausgerichtete Koordinations- und Umsetzungsinstrument Agglomerationsprogramm fördert die Funktionsfähigkeit weiter. Aufbauend auf dem Agglomerationsprogramm AareLand 2. Generation haben die Kantone Aargau und Solothurn deshalb gemeinsam das Agglomerationsprogramm AareLand 3. Generation (AP AareLand 3G) erarbeitet.

Das Agglomerationsprogramm ist ein Problemlösungsprogramm: Mit den Massnahmen werden die wichtigsten Schwachstellen wirkungsvoll behoben. Zusammen mit den siedlungs- und landschaftsbezogenen Massnahmen werden die Voraussetzungen für eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessert.

Um diese Ziele zu erreichen, beantragen die Kantone Aargau und Solothurn mit dem AP AareLand 3G eine Mitfinanzierung zentraler Verkehrsinfrastrukturmassnahmen durch den Bund für den Umsetzungszeitraum ab 2019 bis 2022.

1.4.2 Perimeter

Das AP AareLand 3G wurde für den gesamten funktionalen Handlungsraum AareLand mit seinen Teilregionen Aarau, Olten und Zofingen erarbeitet. Damit wird eine Grundlage für die künftige Entwicklung, für weitere Planungen und für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in diesem kantonsübergreifenden Raum geschaffen. Da der Perimeter des AareLands weiter gefasst ist als der Agglomerationsperimeter nach Definition des Bundesamtes für Statistik (2001), wird zwischen einem Bearbeitungs- und Betrachtungsperimeter unterschieden. Die Gemeinden im Betrachtungsperimeter wurden in die Erarbeitung des AP AareLand 3G, wie schon in den vorangehenden Generationen, miteinbezogen.

1.4.3 Trägerschaft

Eine Grundanforderung des Bundes ist eine gemeinsame Trägerschaft für das jeweilige Agglomerationsprogramm. Neben der Kontrolle des Agglomerationsprogramms muss diese auch dessen Umsetzung und Aktualisierung gewährleisten.

Wegen der engen räumlichen Verflechtung von Aarau, Olten und Zofingen wurde für die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms eine kantonsübergreifende, breit abgestützte Projektorganisation eingesetzt, in der auch der Verein AareLand miteinbezogen ist. Die Kantone Aargau und Solothurn bilden die Trägerschaft der Agglomeration AareLand. Die Zusammenarbeit ist im Abkommen zur Trägerschaft geregelt.

1.4.4 Grundlagen, Vorgehen und Organisation

Grundsätzlich stellt das AP AareLand 3G eine Fortschreibung und Weiterentwicklung des Programms der 2. Generation dar.

Die wichtigsten Schwerpunkte des AP AareLand 3G sind:

Berücksichtigung neuer Rahmenbedingungen: Das AP AareLand 3G berücksichtigt die neuen Rahmenbedingungen wie das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700), die neuen kantonalen Richtpläne Aargau (März 2015) und Solothurn (Entwurf Juni 2015) sowie die neue Mobilitätsstrategie Aargau (Planungsbericht mobilitätAARGAU, Fassung für die Anhörung, März 2016). Das AP AareLand 3G ist ausserdem auf die Regionalentwicklungskonzepte Aarau, Niederamt, Olten-Gäu und zofingenregio abgestimmt.

Aktualisierung der Grundlagen: Für die Definition von Zielen, Strategien und Massnahmen wurden die Aussagen und Vorgaben dieser Planungsinstrumente aufgenommen und für den Agglomerationsperimeter präzisiert. Insbesondere Entwicklungsziele für die verschiedenen Raumtypen in Bezug auf Bevölkerungszahlen, Beschäftigte, Bauzonen und Erschliessungsrichtlinien wurden in die Überlegungen eingebaut.

Vertiefung einzelner Themen: Themen, die laut Prüfbericht des Bundes in der 2. Generation zu wenig umfassend thematisiert waren, wurden vertieft bearbeitet. Dazu wurden unter anderem mit einer Umfrage bei den Agglomerationsgemeinden neue Grundlagen und Daten erhoben. Im Zentrum der Befragung standen die Themenbereiche Schlüsselareale, Siedlungsentwicklung nach Innen/Verdichtung, Freiräume und siedlungsnaher Erholungsräume, Tempo-30- und Begegnungszonen, Parkraumbewirtschaftung, Bike + Ride und Mobilitätsmanagement.

Die Gremien der Trägerschaft sowie die fachlichen Begleitgruppen wurden kontinuierlich bei den einzelnen Arbeitsschritten miteinbezogen oder wurden um eine Stellungnahme zu den Ergebnissen gebeten. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Beteiligung der verschiedenen Akteure am Erarbeitungsprozess von AP AareLand 3G.



1.4.5 Mitwirkung

Das Dossier zum AP AareLand 3G wird seit Ende 2014 erarbeitet. Die Gemeinden im Agglomerationsperimeter wurden im Frühling 2015 mit einer Umfrage ein erstes Mal einbezogen. Zum einen wurden dabei neue Grundlagen und Daten erhoben. Zum anderen wurden die Gemeinden bezüglich Weiterverfolgung der B- und C-Massnahmen der 2. Generation und neuer Massnahmen für die 3. Generation befragt. Gleichzeitig wurde eng mit den drei Regionalorganisationen Planungsverband Region Aarau (Aarau Regio), Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu und Regionalplanung zofingenregio zusammengearbeitet. Schliesslich wurden die Gemeinden, die Bevölkerung und Interessenvertretungen mit der Mitwirkung vom 24. März 2016 bis 20. Mai 2016 zum AP AareLand 3G angehört.

1.4.6 Herleitung und Priorisierung der Massnahmen

Die Massnahmen der 3. Generation sind aus dem Zukunftsbild 2030, der Analyse der Schwachstellen und dem festgestellten Handlungsbedarf abgeleitet. Sie setzen sich zusammen aus weitergeführten Massnahmen der 2. Generation (ehemalige B- und C-Massnahmen) und aus neuen, dem Zielbild entsprechenden Massnahmen, die von kantonalen Stellen und Gemeinden eingebracht wurden. Der planerische Reifegrad (Kosten- und Baureife) wurde jeweils geprüft, um die Priorisierung der Massnahmen zu bestimmen.

1.4.7 Übersicht über die Massnahmen und Kosten

Die Agglomerationsprogramme enthalten die erforderlichen Massnahmen zur Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft. Neben den eigentlichen mitfinanzierten Projekten des Agglomerationsprogramms werden auch weitere, nicht-infrastrukturelle Massnahmen sowie sogenannte Eigenleistungen aufgeführt, die in einem engen räumlichen, funktionalen oder planeri-

schen Zusammenhang mit den Massnahmen des Agglomerationsprogramms stehen und für die Agglomeration von Bedeutung sind. Diese Projekte werden jedoch nicht über den Infrastrukturfonds mitfinanziert. Das AP AareLand 3G umfasst folgende Massnahmenkategorien:

- **A-Massnahmen:** A-Massnahmen werden beim Bund für die Periode 2019 bis 2022 zur Mitfinanzierung beantragt.
- **B-Massnahmen:** Für sie können im vorliegenden AP AareLand 3G beim Bund noch keine Mitfinanzierungsbeiträge beantragt werden. Sie werden allerdings für die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms und damit bei der Festsetzung des Beitragssatzes mitberücksichtigt. Der Bund „merkt sich diese Massnahmen vor“: Sie können in der 4. Generation (2023 - 2026) zu A-Massnahmen werden.
- **Massnahmen Siedlung und Landschaft:** Diese sind nicht-infrastrukturelle Aufgaben und Projekte, die durch die Kantone und Gemeinden geleistet werden und verhältnismässig wenig Kosten verursachen.

Das Programm ist so ausgestaltet, dass die Finanzierung der Projekte unter der Annahme einer finanziellen Unterstützung des Bundes in der Gesamtheit für den Kanton und die Gemeinden tragbar ist. Die Agglomeration AareLand erreichte für die Massnahmen des 1. und 2. Agglomerationsprogramms einen Beitragssatz von 40%. Die Räume ausserhalb des Agglomerationsperimeters werden durch die Umsetzung des Agglomerationsprogramms nicht benachteiligt.

Für die 3. Generation werden insgesamt 22 Verkehrsmassnahmen ohne Spezialfinanzierung und Eigenleistung für die Mitfinanzierung durch den Bund eingereicht. Die finanziell wichtigsten Projekte (A- und B-Massnahmen) sind die Aufwertung der Oltnenstrasse und die Wiggertalstrasse Abschnitt Nord inkl. flankierender Massnahmen auf der Ortsdurchfahrt Rothrist, mit einem Investitionsvolumen von je ca. 25 Mio. Franken, sowie die Umfahrung Hägendorf/Rickenbach (ERO+) mit 45 Mio. Franken.

Der Fokus der Massnahmen liegt generell dort, wo der Handlungsbedarf zur Verbesserung des Gesamtverkehrssystems für alle Verkehrsträger vordringlich ist. Einen räumlichen Schwerpunkt bildet dabei der Korridor Olten - Aarburg / Rothrist - Zofingen mit verschiedenen, aufeinander abgestimmten Einzelprojekten. Diese Projekte verflüssigen den motorisierten Individualverkehr (MIV), verbessern die Fahrplanstabilität des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs (ÖV) und erhöhen die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden. Mit verschiedenen Einzelprojekten im Fuss- und Veloverkehr (früher: Langsamverkehr) werden Lücken im Netz geschlossen oder lokale Schwachstellen beseitigt. Im Vordergrund steht, die Erschliessung der Schlüsselareale zu verbessern.

Insgesamt ist das Investitionsvolumen der Projekte im A-Horizont tiefer als in den vorangehenden Generationen. So werden insbesondere im Kanton Solothurn nur wenige, neue Massnahmen vorgeschlagen. Zahlreiche Schwachstellen wurden mit Massnahmen aus der 1. Generation und 2. Generation der Agglomerationsprogramme bereits behoben oder stehen kurz davor. Neben den neuen Projekten liegt deshalb der Fokus vor allem in der Umsetzung der vorangehenden Programmgenerationen.

Die Gesamtkosten aller A- und B-Massnahmen des AP AareLand 3G liegen ohne Finanzierungsanteil des Bundes in folgender Grössenordnung:

Kostenübersicht nach Thema (Verkehr) und Prioritäten

Massnahmen	Horizont / Kosten (in Franken)		
	A (2019-2022)	B (2023-2026)	Total
Öffentlicher Verkehr	4.93 Mio.	-	4.93 Mio.
Aufwertung Ortsdurchfahrten	38.10 Mio.	-	38.10 Mio.
Optimierung Kantonsstrassen	12.00 Mio.	-	12.00 Mio.
Optimierung Kantonsstrassen mit Aufwertung Ortsdurchfahrten	26.00 Mio.	45.00 Mio.	71.00 Mio.
Verkehrsmanagement	1.20 Mio.		1.20 Mio.
Fuss- und Veloverkehr	29.70 Mio.	5.00 Mio.	34.70 Mio.
Summe	111.94 Mio.	50.00 Mio.	161.94 Mio.

Ohne „übergeordnete“ Massnahmen mit anderer Finanzierung (Strategische Entwicklungsplanung/Nationalstrasse)

Kostenübersicht nach Kantone und Prioritäten

Massnahmen	Horizont / Kosten (in Franken)		
	A (2019-2022)	B (2023-2026)	Total
Kanton Aargau	104.14 Mio.	1.50 Mio.	105.64 Mio.
Kanton Solothurn	7.80 Mio.	48.50 Mio.	56.30 Mio.
Summe	111.94 Mio.	50.00 Mio.	161.94 Mio.

Ohne „übergeordnete“ Massnahmen mit anderer Finanzierung (Strategische Entwicklungsplanung/Nationalstrasse)

1.5 Übersicht Unterlagen zum Beschluss

Der Schlussbericht für die Eingabe am 31. Dezember 2016 enthält folgende Berichtsteile:

- a. Band 1: Hauptbericht
- b. Band 2: Massnahmenblätter
- c. Band 3: Zukunftsbild
- d. Band 4: Grundlagen und Analyse.

Band 1: Der Hauptbericht fasst die Grundlagen und die wichtigsten Erkenntnisse der Analyse zusammen, erläutert die Ziele und Strategien des Zukunftsbildes sowie der beiden Kantone und der drei Regionen des AareLands und definiert die Massnahmen des Agglomerationsprogramms.

Band 2: In den Massnahmenblättern werden die Projekte detailliert beschrieben und deren Wirkung aufgezeigt. Es wurden Massnahmenblätter sowohl für die mitfinanzierungsberechtigt-

ten Massnahmen als auch für Massnahmen erstellt, die in Form von Eigenleistungen durch die Kantone und Gemeinden alleine zu finanzieren sind.

Band 3: Im Zukunftsbild sind die Ziele, Strategien und Stossrichtungen der Agglomeration AareLand mit den Anforderungen an den Verkehr 2030 und den daraus abgeleiteten Teilstrategien Siedlung/Landschaft und Mobilität abgebildet. Es wurde im Vergleich zum Agglomerationsprogramm AareLand 2. Generation insbesondere an die revidierten kantonalen Planungsinstrumente angepasst. Das Zukunftsbild ist abgestimmt mit:

- Raumkonzept Kanton Aargau und Siedlungsstrategie Kanton Solothurn
- Revidierte Richtpläne Aargau und Solothurn (Entwurf Juni 2015)
- Regionalentwicklungskonzepte Aarau, Niederamt und Zofingenregion
- Mobilitäts-/Verkehrsstrategien Kantone Aargau und Solothurn.

Band 4: Im Band 4 werden die Grundlagen und Analysen der Bereiche Siedlung, Landschaft, Umwelt und Verkehr abgebildet. Der Band umfasst Analysen des Ist-Zustands und der Trends, die festgestellten Schwachstellen sowie den daraus resultierenden Handlungsbedarf.

2. Erwägungen

2.1 Kommunikation

Die Kantone Aargau und Solothurn werden gleichzeitig über die Verabschiedung des Agglomerationsprogramms AareLand mit einer Medienmitteilung informieren. Die breite Öffentlichkeit kann das Agglomerationsprogramm auf der Internetseite des Amtes für Raumplanung herunterladen (www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-raumplanung/projekte/agglomerationsprogramm).

2.2 Prüfung durch den Bund

Der Bund prüft alle eingereichten Agglomerationsprogramme der 3. Generation nach den gleichen Kriterien, die in der entsprechenden Weisung zur Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme festgehalten sind. Sie werden in Grundanforderungen und Wirksamkeitskriterien eingeteilt. Sofern die Grundanforderungen erfüllt sind, wird das gesamte Agglomerationsprogramm auf seine Wirkung hin geprüft. Je höher die zu erwartende Wirkung des gesamten Programms ausfällt, desto höher fällt der Beitragssatz des Bundes aus. Dieser liegt, wie bereits in Kapitel 1.2 dargelegt, zwischen 30%-50%.

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) wird während des Prüfprozesses gegebenenfalls weitere Informationen, z.B. zum Kosten-Nutzenverhältnis von Verkehrsinfrastrukturprojekten, einfordern. Das Ergebnis der Prüfung wird für jedes Agglomerationsprogramm voraussichtlich bis zum Frühling 2018 in einem Prüfbericht dokumentiert. Hierbei sind Änderungen an den eingereichten Projekten möglich, insbesondere Verschiebungen in einen anderen Realisierungshorizont. Einzelne Projekte werden aufgrund der Bewertung auch nicht oder nur teilweise durch den Bund mitfinanziert. Eine Bewertung nimmt das ARE hierbei nur für A- und B-Projekte vor.

Im Vergleich zur 1. Generation und 2. Generation der Agglomerationsprogramme sind noch höhere Anforderungen zu erfüllen und es ist von einer noch grösseren Konkurrenz zwischen den eingereichten Agglomerationsprogrammen auszugehen. Über die Massnahmen aller Agglomerationsprogramme der 3. Generation wird der Bundesrat dem Parlament voraussichtlich im Jahr 2018 eine Botschaft unterbreiten. Auf der Grundlage des entsprechenden Beschlusses werden

dann Leistungsvereinbarungen mit den Trägerschaften der Agglomerationen abgeschlossen und die Freigabe der Mittel beim Bundesparlament periodisch beantragt.

2.3 Umsetzung Agglomerationsprogramm AareLand 3. Generation

Die Umsetzung erfolgt je nach Priorisierung unterschiedlich:

Kantonale Infrastrukturprojekte der A-Liste (bau- und finanzreif für die Realisierung 2019-2022) sind in den Planungen des Bau- und Justizdepartementes enthalten. Sie sollen vorangetrieben werden, so dass die Realisierung wie geplant im Zeitraum 2019-2022 erfolgen kann.

Für kantonale Infrastrukturprojekte der B-Liste (bau- und finanzreif für die Realisierung 2023-2026) gilt das Gleiche wie für den Zeitraum 2023-2026.

Die Agglomerationsprogramme sind im kantonalen Richtplan aufgeführt, um die Bedeutung des Planungsinstrumentes zu unterstreichen. Damit wird auch eine Grundanforderung des Bundes erfüllt. Grössere Projekte der A-Liste (Massnahmenbündel bzw. Einzelmassnahmen) mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden im Richtplan in der entsprechenden Abstimmungskategorie aufgenommen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Agglomerationsprogramm AareLand 3. Generation (AP AareLand 3G) wird genehmigt und zur Eingabe an den Bund verabschiedet.
- 3.2 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, das Programm koordiniert mit dem Kanton Aargau bis Ende Dezember 2016 beim Bund einzureichen und die weiteren beteiligten Stellen mit den Unterlagen zu bedienen.
- 3.3 Massnahmen / Projekte der A-Listen des AP AareLand 3G sind voranzutreiben, so dass die Finanz- und Baureife für den Zeitraum 2019 bis 2022 erreicht wird.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Massnahmenübersicht Agglomerationsprogramm AareLand 3. Generation

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (as, BS) (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaftsförderung

Amt für Gemeinden

Geschäftsstelle AareLand, Rainer Frösch, Niklaus-Thut-Platz 19, 4800 Zofingen

Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu, Michel Meier, Dornacherstrasse 26, 4600 Olten

Regionalverband zofingenregio, Sekretariat, Niklaus-Thut-Platz 19, 4800 Zofingen

Aarau Regio, André Liniger, Rathausgasse 1, 5000 Aarau

Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern

Departement Bau-, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau